

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 33.

Sabelschwerdt, den 13. August

1909.

Polizei-Verordnung betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(G.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15
des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11.
März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung
der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar
1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 69,
Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats
für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes
verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und
von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampf-
kesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-,
Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmo-
toren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren,
Göpeln u. s. w.) sowie von Arbeitsmaschinen,
welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Neben-
betrieben benutzt werden, (Dresch-, Siede-, Häcksel-,
Hübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-,
Preß-Maschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreis-
sägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen
Maschinen u. s. w.) sind verpflichtet, für die Er-
füllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu
tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit
der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebs-
abteilungen oder einzelner Maschinen betrauten
Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärttern
u. s. w.) ob.

§ 2.

a. Geschlossene Räume, in denen landwirtschaft-
liche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden,
müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die
Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen
kann.

b. Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treib-
seile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht ein-
geschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile
der in § 1. erwähnten Triebwerke und Arbeits-
maschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m

über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre
Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten,
Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch
eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen
oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die
Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß
sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere
zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vor-
richtungen befinden, sind leicht zu handhabende Ver-
schlüsse anzubringen, welche das Freilegen der be-
treffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum
gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der
Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der
Dampfpflüge sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen
der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die An-
triebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf
und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3.

a. Maschinen, welche zum Zer kleinern von Stroh,
Futterstoffen und dergl. dienen, müssen am Messer-
schwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech,
Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die
Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder
Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messer-
schwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb
mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen
mit Messertrommel müssen mit einer gleichen, die
Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube ver-
sehen sein.

b. Die Maschinen müssen mit solchen Schutz-
vorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze
und Deckbrett über der Lade und dergl.) versehen
sein, daß von den Schneidewerkzeugen oder von den
Einzichwalzen Personen auch dann nicht berührt
werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der
Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb
muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende
Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß ent-
weder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit